



Statuten
des
NIEDERÖSTERREICHISCHEN RODELVERBANDES
(NÖRV)

ZVR-Zahl: 543341783

Stand: 28.07.2024

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4	Mitglieder.....	3
§ 5	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 6	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Die Stellung der Vereine zum NÖRV.....	5
§ 9	Das Verbandsjahr.....	5
§ 10	Die Organe des Verbandes.....	5
§ 11	Der Landesverbandstag.....	6
§ 12	Beschlüsse des Landesverbandstag.....	6
§ 13	Der außerordentliche Landesverbandstag.....	7
§ 14	Der Vorstand.....	7
§ 15	Das Misstrauensvotum.....	8
§ 16	Der Kontrollausschuss.....	8
§ 17	Ausschüsse.....	9
§ 18	Das Schiedsgericht.....	9
§ 19	Auflösung des Verbandes.....	9
§ 20	Anti Doping.....	10
§ 21	Fair Play.....	11
§ 22	Bekanntnis für Respekt und gegen Gewalt.....	11
§ 23	Die Geschäftsordnung.....	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Rodelverband“. Der Sitz des Verbandes befindet sich in 2680 Semmering.
2. Der Verband ist nicht parteipolitisch gebunden; er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder keinen Einfluss. Die parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Verbandes ist untersagt.
3. Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zur demokratischen Republik Österreich.
4. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Sie ist nicht auf Gewinn eingestellt und ist gemeinnützig.
5. Alle Handlungen die der Verband durch seine Funktionäre setzt, sowie Handlungen seiner Mitglieder dürfen nur aufgrund der Statuten, der Geschäftsordnung, der Allgemeinen Verfahrensordnung, der Disziplinarordnung und der österreichischen Rodelordnung im Rahmen des Vereinsgesetzes getätigt werden.

§ 2

Zweck

1. Der Niederösterreichische Rodelverband, kurz NÖRV genannt, vereinigt auf freiwilliger Grundlage alle Vereine und deren angeschlossene Sektionen, die den Rodelsport auf Kunst- und Naturbahn, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel betreiben und pflegen.
2. Der Verband hat daher alle Maßnahmen zu treffen, die für das Geltungsinteresse und den Sportverkehr notwendig sind; diese beziehen sich sowohl auf das Bundesland, wie auch auf die Vertretung des Verbandes gegenüber den staatlichen und sportlichen Behörden und dem österreichischen Rodelverband (ÖRV), dessen Mitglied der NÖRV ist.
3. Förderung und Veranstaltung von nationalen und internationalen rodelsportlichen Wettbewerben des Verbandes auf Kunst- und Naturrodelbahnen, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel und ebenso die Förderung der Vereine und Sektionen.
4. Durchführung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Förderung und Pflege des Rodelsportes dienlich sind.
5. Koordinierung der rodelsportlichen Interessen; Bildung der Landeskader.
6. Werbung für den Rodelsport.
7. Der Verband ist gemeinnützig in Entsprechung der jeweiligen Bestimmungen der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die finanziellen Mittel hierzu werden aufgebracht durch
 - a. Beiträge der Mitglieder
 - b. Abgaben der Mitglieder
 - c. Anteile aus der besonderen Sportförderung des Bundes (Totomittel)
 - d. Subventionen öffentlicher Einrichtungen
 - e. Sponsoren
 - f. Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - g. Linzenzerträge aus Veranstaltungen
 - h. Spenden
 - i. Vermächtnisse

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Die Vereine, in Vertretung der Ihnen angeschlossenen Sektionen.
 - b. Die in Funktion befindlichen Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand gehören an:

Präsidium:

- a) Präsident
- b) 2 Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Weiterer Vorstand:

- a) KR-Referent
- b) Sportwart NB Schüler, Jugend und Rollenrodel
- c) Sportwart NB Junioren und Allgem. Klasse
- d) Sportwart Sportrodel
- e) Sportwart Hornschlitten
- f) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses

2. Das Ansuchen um Aufnahme ist an den Vorstand des Niederösterreichischen Rodelverbandes zu richten.
3. Über die Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Vereine und deren Sektionen dürfen nicht von der Vereinsbehörde nach dem jeweils geltenden Vereinsgesetz untersagt sein.
5. Außerordentliche Mitglieder können sein:
Einzelpersonen, wie Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.
6. Personen, die sich besondere Verdienste um den Rodelsport erworben haben, können von der Landesverbandstagung über Antrag zu Ehrenmitgliedern, solche die Präsidenten waren, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben beim Landesverbandstag das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Vereine werden durch ihren Obmann oder durch einen gewählten Funktionär (Anwesenheitspflicht) des jeweiligen Vereines mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen Obmanns vertreten und dieser hat nach erfolgter Leistung des Mitgliedsbeitrages für seinen Verein folgende Stimmen:

Vereine bis 25 Mitglieder	1 Stimme
Vereine bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
Vereine bis 75 Mitglieder	3 Stimmen
Vereine bis 100 Mitglieder	4 Stimmen
Vereine über 100 Mitglieder	5 Stimmen
Mitglieder des Vorstandes je	1 Stimme
Vorsitzende des Kontrollausschusses	1 Stimme

2. Den ordentlichen Mitgliedern steht ferner das Recht zu, alle Einrichtungen des Verbandes, die dem Rodelsport dienen, in gleicher Weise zu benützen, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sofern nicht durch die österreichische Rodelordnung (ÖRO) oder Geschäftsordnung anderes bestimmt wird.
3. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) haben Anspruch auf Barmittel, die der NÖRV Vorstand den einzelnen Vereinen gemäß den eingegangenen Ansuchen zuspricht. Über die Verwendung der zugesprochenen Mittel entscheidet der Landesverband-Vorstand.
4. Voraussetzung für diese Rechtsansprüche ist die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, der Jahreslizenzmarkenabgabe für das laufende Verbandsjahr (bis 31. März bzw. in Jahren des ordentlichen Landesverbandstages mit Neuwahlen bis 4 Wochen vor dem Termin).

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten, die Mitgliedsbeiträge und Abgaben pünktlich zu bezahlen, sowie die gefassten Beschlüsse einzuhalten.
2. Die Statuten des Verbandes sind für alle Mitglieder bindend. Diese haben alles zu unterlassen, was den Verband schädigen und seinem Ansehen abträglich sein könnte.
3. Für die erhaltenen Mittel des Verbandes haben Sie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu erbringen.
4. Anlagen und Sportgeräte, die mit dem Verbandsvermögen errichtet oder erstanden und einem Mitglied zur Benützung übergeben wurden, bleiben beim Ausscheiden anteilmäßig Verbandseigentum. Diese Werte sind durch schriftliche Abmachungen entsprechend zu sichern und dementsprechendevident zu halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Auflösung des Vereines
 - b. Austritt (Wiedereintritt gilt als Neuaufnahme)

- c. Streichung
 - d. Ausschluss
 - e. Tod bei außerordentlichen Mitgliedern
2. Nach Punkt a) endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung.
 3. Der Austritt kann nur mit Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er muss eingeschrieben dem Präsidenten mitgeteilt werden und gilt als vollzogen, wenn der Brief spätestens am letzten Tage des Verbandsjahres zur Post gegeben wurde. Bei verspäteter Anzeige wird der Austritt mit Ende des nächsten Verbandsjahres gültig
 4. Die Streichung des Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages 1 Jahr im Rückstand ist.
 5. Der Funktionsentzug von Funktionären kann auch vom Vorstand beschlossen werden:
 - a. Bei Verstößen gegen die Statuten des NÖRV.
 - b. Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten.
 - c. Wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen.
 - d. Wegen Nichterfüllung der Funktionstätigkeit.
 6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde auf dem ordentlichen Landesverbandstag zu, jedoch ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Rechte und Pflichten.
 7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind Vermögenswerte, die aus den Mitteln des NÖRV stammen, zurückzustellen.
 8. Den Titel Ehrenpräsident und Ehrenmitglied kann die Landesverbandstagung über Antrag aberkennen, wenn unehrenhafte Handlungen gegen die Interessen des Verbandes vorliegen.
 9. Verfehlungen der Funktionäre des NÖRV und der Mitglieder sowie von Sportlern, werden nach der Allgemeinen Verfahrensordnung, der Disziplinarordnung bzw. österreichische Rodelordnung geahndet.

§ 8

Die Stellung der Vereine zum NÖRV

Die dem NÖRV angeschlossenen Vereine unterstehen diesem nur insoweit, als dies durch die Statuten, die Geschäftsordnung, die Allgemeine Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die österreichische Rodelordnung bestimmt wird.

§ 9

Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni.

§ 10

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Landesverbandstag
- b. der Vorstand

- c. der Kontrollausschuss
- d. eingesetzte Ausschüsse
- e. ein von Fall zu Fall bestellendes Schiedsgericht

§ 11

Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des NÖRV. Ihm gehören an:
 - a. Die Vertreter der Vereine mit den entsprechenden Stimmverhältnissen.
 - b. Vom Landesverband:
 - c.
 - Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Kassier, der Schriftführer, der Kampfrichterreferent, der Sportwart Naturbahn für Junioren und allgem. Klasse, der Sportwart NB Schüler für Jugend und Rollenrodel, der Sportwart für Hornschlitten, der Sportwart für Sportrodel, mit je 1 Stimme.
 - d. Die Mitglieder des Kontrollausschusses mit beratender Stimme.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet jährlich bis spätestens 30. September statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung 4 Wochen vor der Tagung.
3. Anträge und Wahlvorschläge an den Landesverbandstag sind spätestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich an den Präsidenten einzubringen.
4. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so findet am gleichen Ort 30 Minuten später der Landesverbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
5. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung des Protokolls des letzten Landesverbandstags
 - c. Berichterstattung des Vorstandes und Genehmigung der Berichte
 - d. Bericht des Kassiers
 - e. Bericht der Kontrollkommission und Antragstellung auf die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - g. Entscheidung bei Berufung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder
 - h. Statutenänderungen
 - i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben
 - j. Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses
 - k. Beschlussfassung über die Anträge
 - l. Allfälliges

§ 12

Beschlüsse des Landesverbandstags

1. Wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt, fasst der Landesverbandstag Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Wiederum bei Stimmgleichheit im Präsidium gilt die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern, Ernennung von

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Titel Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied erfordert 2/3 Mehrheit.

- 3 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfordert ebenfalls 2/3 Mehrheit.

§ 13

Der außerordentliche Landesverbandstag

1. Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann einberufen werden, sooft es die Führung der Verbandsgeschäfte. erfordert. Hierüber beschließt der Vorstand.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mit Angabe der Gründe fordert. Dieses Begehren ist dem Vorstand eingeschrieben vorzulegen.
3. Sie muss einberufen werden auf Verlangen des Kontrollausschusses. Dieses Begehren ist dem Vorstand eingeschrieben vorzulegen.
4. Der außerordentliche Landesverbandstag ist innerhalb von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Beschlusses bzw. vom Einlangen des Begehrens einzuberufen.
5. Es gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Landesverbandstag, die Tagesordnung braucht sich aber nur auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben, erstrecken.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand übt seine Funktion 4 Jahre aus.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der Präsident
 - b. Die Vizepräsidenten
 - c. Der Kassier
 - d. Der Schriftführer
 - e. Der Kampfrichterreferent
 - f. Der Sportwart NB für Junioren und Allgem. Klasse
 - g. Der Sportwart NB für Schüler, Jugend und Rollenrodeln
 - h. Der Sportwart für Sportrodel
 - i. Der Sportwart für Hornschlitten
 - j. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses
3. Er wird jährlich mindestens einmal zur Sitzung einberufen und ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand muss ebenfalls einberufen werden, wenn 3 Vereine es verlangen.
5. Dem Vorstand obliegen:
 - a. Die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
 - b. Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der sportlichen Tätigkeit mit Terminfestsetzung der Meisterschaften und Vergabe an die Vereine, Genehmigung von Wettkämpfen, die

- c. dem ÖRV respektive FIL zu melden sind, Übernahme von FIL-Bewerben und Festlegung des Austragungsortes, sowie Beratung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen.
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die an die Vereine zu verteilenden finanziellen Mitteln des Verbandes.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die den gesamten sportlichen und organisatorischen Betrieb betreffen.
 - f. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, vertritt den Verband nach außen.
 7. Der Vorstand kann mit Vorstandsbeschluss um zusätzliche Funktionäre erweitert werden.
 8. Der Vorstand hält seine Sitzungen ab, wie es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 9. Der Kassier hat zum Ende des Rechnungsjahres (Verbandsjahr) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
 10. Das Aufgabengebiet des Vorstandes umfasst:
 - a. Durchführung der Landesverbandsbeschlüsse, sowie die Berichterstattung. Kann ein derartiger Beschluss nach eingehender Prüfung nicht durchgeführt werden, ist darüber beim nächsten Landesverbandstag zu berichten.
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Sponsorenverträge, die zwischen Firmen und dem **NÖRV** geschlossen werden.
 - c. Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente Funktionäre oder auch an Personen, die außerhalb des Verbandes tätig sind.
 - d. Im Falle der Notwendigkeit ist der Vorstand berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen.
 - e. Der Vorstand bearbeitet im Übrigen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Landesverbandstag vorbehalten sind.
 - f. Die einzelnen Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung verbindlich geregelt.

§ 15

Das Misstrauensvotum

1. Wird ein Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, wird es seiner Funktion verlustig.
2. Das Misstrauensvotum kann durch den Vorstand oder einem außerordentlichen Landesverbandstag ausgesprochen werden und zwar über Antrag mit einer 2/3 Mehrheit.
3. Eine Wiederwahl ist erst möglich, wenn der Beschluss aufgehoben wird, wozu wieder die 2/3 Mehrheit notwendig ist.

§ 16

Der Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss, der von dem Landesverbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt

wird, setzt sich aus 3 Verbandsmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen.

2. Die Aufgabe des Kontrollausschusses ist es, mindestens einmal im Jahr von der Vorstandssitzung oder dem Landesverbandstag die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen, sowie das Verbandsgeschehen zu kontrollieren. Hierüber ist dem Vorstand bzw. dem Landesverbandstag zu berichten.
3. Über die Sitzung des Kontrollausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben.
4. Dieses Protokoll ist dem Landesverbandstag bzw. dem Vorstand vorzulegen.
5. Erfolgt eine außerordentliche Überprüfung, ist das Protokoll in Form eines Verbandsrundschreibens allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 17 Ausschüsse

1. Zur Beratung bestimmter Aufgabengebiete können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt und bei Bedarf einberufen werden. Das Beratungsergebnis ist dem Vorstand in Form von Empfehlungen vorzulegen.
2. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Erfordernissen. Ausschüsse müssen aber mindestens 3 Mitglieder haben, von denen eines den Vorsitz führt.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. In allen, aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit verbandsintern endgültig.
2. Jeder Streitfall wählt für sich 2 Personen seines Vertrauens, diese wählen eine weitere Person als Obmann. Die angeführten Personen müssen Mitglieder des Landesverbandstages sein. Kommt über den Obmann keine Einigung zustande, wird dieser durch das Los bestimmt.
3. Sportler und Funktionäre, die von einem der Verbandsvereine ausgeschlossen wurden, haben das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem Landesverbandstag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, ist über die Verwendung des Verbandseigentums ein Beschluss zu fassen. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
3. Das Verbandseigentum kann wiederum nur an eine Vereinigung übergeben werden, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Vorrecht haben die Vereine des NÖRV.

4. Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines fallweise bestellten Abwicklers binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§28 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002).

§ 20 Anti-Doping

- 1) Der Verband und seine Vereine anerkennen die Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Anti Doping Bestimmungen des Internationalen Rodelverbandes (FIL).
Der Verband, seine Mitglieder sowie die diesen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen sind zur Einhaltung der vorgenannten Anti Doping Regelungen verpflichtet.
- 2) Die Verbandsmitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen, Sportlerinnen und Sportler sind angehalten, alle Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.
- 3) Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Athleten, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Vereines verbindlich.
 - a) Sportler, die gemäß §9 ADBG dem Nationalen Testpool angehören, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß §25 ADBG abzugeben.
 - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 ADBG erfüllen.
 - c) Es dürfen nur Athleten und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§24 bis 25 ADBG nachgekommen sind.
 - d) Es gelten die Regelungen gemäß §10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), §12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), und die §§ 13 bis 18 ADBG hinsichtlich der Befugnis zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen.
 - e) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag Niederösterreichischen Rodelverbandes die gemäß §7 ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 4) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionäre des Verbandes sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti Doping Bundesgesetzes verpflichtet, sofern gesetzlichen nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen, Organ, Der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisation, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 21

Fair Play

Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22

Bekennnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Niederösterreichische Rodelverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Niederösterreichische Rodelverband und seine Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b) alle fair zu behandeln,
- c) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- d) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- e) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- f) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit zu unterstützen,
- g) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- h) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- i) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- j) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- k) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- i) die Privatsphäre jeder, dem Niederösterreichischen Rodelverband zugehörigen Person, zu akzeptieren und zu schützen.

§ 23

Die Geschäftsordnung

Alle Angelegenheiten, die den internen Verbandsbetrieb betreffen, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Diese Statuten wurden am ordentlichen Landesverbandstag des Niederösterreichischen Rodelverbandes

am 28.07.2024

beschlossen.